

schwierig, daß nicht jeder Mitarbeiter (Erzieher, Lehrer, Meister) in der Lage ist, diese schnell zu meistern. Manche von ihnen haben vor allen Dingen in der Anfangszeit Mißerfolge. Deshalb hat die richtige Auswahl und Festigung der Kader und die Erhöhung ihrer pädagogischen Meisterschaft eine äußerst große Bedeutung für die Tätigkeit der Jugendstrafvollzugseinrichtungen.<sup>123</sup>

Die ständig in den Strafvollzugseinrichtungen durchzuführenden Seminare und methodischen Beratungen, auf denen ein Erfahrungsaustausch stattfindet und in denen die verschiedensten Fragen der Erziehung der Rechtsverletzer beraten werden, fördern die Erhöhung der beruflichen Qualifizierung und pädagogischen Meisterschaft der Mitarbeiter. Sehr wichtig ist es auch, den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen und den verschiedenen Kategorien von Mitarbeitern zu organisieren. Zu diesen Zwecken werden Abschnitts- bzw. Republikberatungen der Mitarbeiter der Strafvollzugseinrichtungen sowie Seminare der Mitarbeiter durchgeführt.

123 Anmerkung der deutschen Redaktion: Vgl. dazu auch § 13 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes. Er bestimmt, daß

— die Strafvollzugsangehörigen für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen sind. Sie müssen für den Vollzugsdienst geeignet sein, über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügen sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen;

— die in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister über eine pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher geeignet sein müssen.

Vgl. dazu auch Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 40—42; Buchholz / Tunnat / Mehner, „Die Hauptaufgaben des sozialistischen Strafvollzuges im System der Kriminalitätsbekämpfung in der Deutschen Demokratischen Republik“, a. a. O., S. 75/76.